



Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 13. Dezember 2024

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person ab dem 16. Lebensjahr 2,90 Euro. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit.
- (3) Auf Antrag wird der Kurbeitrag bei Nachweis einer Schwerbehinderung ab 50 v. H. auf 1,90 Euro ermäßigt. Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, die ihm amtlicherseits zustehen, sind von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreit.
- (4) Für Heilverfahrenspatienten der Rehakliniken gilt ein ermäßigter Kurbeitragssatz von 1,70 Euro und für Patienten, bei denen eine Anschlussheilbehandlung (AHB) durchgeführt wird, von 0,85 Euro.
- (5) Für Tagungs- und Seminargäste sowie Geschäftsreisende, Messe Gäste und Monteure, die sich nicht ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Tagungen und Seminaren in Bad Windsheim aufhalten auf 1,90 Euro ermäßigt.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Windsheim, 13.12.2024

Stadt Bad Windsheim



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

